

ZH_OBERGERICHT SU210011 vom 25. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU210011

FR: ZH_OBERGERICHT SU210011 du 25 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SU210011 del 25 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensverlauf bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils ist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 12 S. 3). Mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 meldete das Statthalteramt Bezirk Dielsdorf fristgerecht die Berufung an (Urk. 8; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte das Statthalteramt wiederum fristgerecht eine begründete Berufungserklärung bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 13; Art. 399 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte erklärte seinerseits mit Eingabe vom 23. März 2021 Anschlussberufung (Urk. 17). Nachdem mit Beschluss vom 12. April 2021 die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Statthalteramt Frist zur Einreichung einer Berufungsbegründung angesetzt worden war (Urk. 19), erklärte dieses, hinsichtlich der Begründung auf die bereits begründete Berufungserklärung vom 24. Februar 2021 zu verweisen (Urk. 21). Der Beschuldigte reichte sodann innert der ihm angesetzten Frist seine Berufungsantwort und Anschlussberufungsbegründung ein (Urk. 27). Das Statthalteramt erklärte nach Zustellung dieser Eingabe des Beschuldigten, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten (Urk. 33), womit das Verfahren spruchreif ist.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren keine Kosten auferlegt und jene der Untersuchung auf die Staatskasse genommen bzw. dem Statthalteramt zu Abschreibung überlassen. Als Begründung führt sie aus, es sei "umständehalber" auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten. Zudem sei Art. 52 StGB auf jeder Stufe des Strafverfahrens zwingend, weshalb der Beschuldigte aus dieser Sichtweise keine Gerichts- oder weitere Verfahrenskosten zu tragen habe (Urk. 12 S. 5 f.).

E. 1.2

Erfolgt ein Schuldspruch, hat die beschuldigte Person grundsätzlich auch dann die Kosten zu tragen, wenn von einer Strafe abgesehen wird (TRECHSEL/ KELLER, a.a.O., N 6 zu Vor Art. 52 StGB; BSK-RIKLIN, N 36 zu Vor Art. 52-55

- 9 - StGB). Einen Grund, weshalb vorliegend von diesem Prinzip abzuweichen sein sollte, ist nicht zu erkennen. Auch der Umstand, dass das Verfahren zumindest theoretisch auch zu einem früheren Zeitpunkt mit einem Verzicht auf eine Strafe hätte abgeschlossen werden können, führt zu keinem anderen Schluss. Die Kosten der Untersuchung sind entsprechend dem Beschuldigten aufzuerlegen. Da die Vorinstanz indessen gar keine Gerichtsgebühr festgesetzt hat, kann im Berufungsverfahren nachträglich nicht eine solche für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzt und auferlegt werden.

E. 2

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erst- instanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlos- sen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegen- stand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine of- fensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gege- ben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststel- lung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvor-

- 4 - schriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Kons- tellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizie- ren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N 12f.; BSK-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, N 3a zu Art. 398 StPO). Willkür bei der Be- weiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhalt- bar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender er- scheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hin- weisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht will- kürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Be- reich der zulässigen Kognition Fehler aufweist. II. Schuldpunkt

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Anschlussberufung vollumfänglich. Das Statthalteramt unterliegt eben- falls hinsichtlich des Antrags auf Ausfällung einer Busse. Hinsichtlich des Antrags, dem Beschuldigten seien die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen, obsiegt das Statthalteramt demgegenüber. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Kosten des Be- rufungsverfahrens dem Beschuldigten zu ½ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. 2. Von einer Bestrafung wird in Anwendung von Art. 52 StGB abgesehen. 3. Die Kosten des Strafbefehls des Statthalteramts Bezirk Dielsdorf (ref: ST.2020.1846) vom 17. September 2020 und der nachträglichen Unter- suchung und Überweisung in Höhe von insgesamt Fr. 412.50 werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 2.3

Im Strafregisterauszug des Beschuldigten ist zwar eine Vorstrafe aus dem Jahr 2017 wegen versuchter Nötigung, Beschimpfung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage eingetragen (Urk. 5), in Bezug auf das dem Beschuldigten vor- liegend vorgeworfene geringfügige

Vermögensdelikt ist die Vorstrafe indessen nicht einschlägig. Einzig aufgrund der Vorstrafe ist jedenfalls noch kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung des Beschuldigten zu erkennen, weshalb die Vorstrafe im vorliegenden Fall nicht entscheidend ins Gewicht fällt.

E. 3

Das Statthalteramt bringt in seiner Berufungsbegründung vor, es müssten bei Anwendung der vorinstanzlichen Rechtsauffassung konsequenterweise zahlreiche Fälle von geringfügigem Diebstahl eingestellt werden, zumal es häufig vorkomme, dass die Täterschaft den Deliktsbetrag im Nachhinein begleiche und den Geschädigten entsprechend letztlich kein Schaden entstehe. Oft handle es sich dabei auch um geringfügige Deliktsbeträge. Wenn in diesen Fällen von einer Bestrafung abgesehen werde, führe dies zu einer Entkriminalisierung von diversen Diebstählen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein könne (Urk. 13 S. 2). Wie erwähnt, sind die Schuld und die Tatfolgen vorliegend auch im Quervergleich mit anderen denkbaren Tatvarianten eines geringfügigen Diebstahls gering. Eine generelle Entkriminalisierung der Bagatelldelikte oder des geringfügigen Diebstahls wird durch das Absehen von einer Strafe in keiner Weise bewirkt. Der Gesetzgeber hat sich durch den Erlass von Art. 52 StGB, welcher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zwingend anzuwenden ist, dazu entschieden, bei gewissen Tatkonstellationen strafbarer Verhaltensweisen ein Absehen von der Strafe vorzusehen, wobei es nicht ausgeschlossen ist, eine solche Tatkonstellationen auch in vergleichbaren Fällen ebenfalls eintreten können. Entgegen der Ansicht des Statthalteramtes (Urk. 12 S. 2) ist hierbei auch kein Deliktsbetrag zu be-

- 8 - nennen, ab welchem bei Vermögensdelikten regelmässig eine Strafbefreiung erfolgen soll (vgl. TRECHSEL/KELLER, Praxiskommentar, 3. Auflage, 2018, N 2b zu Art. 52 StGB). Es ist von der zuständigen Behörde vielmehr in jedem Einzelfall zu bestimmen, ob die Schuld und Tatfolgen derart – und aussergewöhnlich – gering sind, dass sich ein Absehen von einer Strafe rechtfertigt (TRECHSEL/KELLER, a.a.O. N 2 zu Art. 52 StGB). Vorliegend ist dem Beschuldigten lediglich Eventualvorsatz anzulasten. Das ist – selbst bei ähnlich geringem Deliktsbetrag – verschuldensmässig nicht vergleichbar etwa mit einem Ladendiebstahl, wo die Täterschaft in der Regel gezielt und direktvorsätzlich handelt, indem ein Gegenstand versteckt oder nicht gescannt oder die Kasse ganz umgangen wird. Verneint man in einem Fall wie dem Vorliegenden, in welchem die Schuld und die Tatfolgen auch für ein Bagatelldelikt aussergewöhnlich gering sind, die Anwendung von Art. 52 StGB, so verbliebe kein denkbarer Anwendungsbereich für diese vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahmebestimmung. Insgesamt ist der Argumentation des Statthalteramtes deshalb nicht zu folgen.

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.

- 10 -

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu 1/2 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Dielsdorf – die Privatklägerin B._____ GmbH – die

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz.

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. August 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.